

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 1. April 2010

Nummer 12

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 147 68. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Dormagen (GIB Kohnacker und GIB in ASB Top West). S. 159
- 148 70. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Düsseldorf (Glashüttengelände Gerresheim/GIB in ASB). S. 161
- 149 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Evonik Goldschmidt GmbH, Goldschmidtstr. 100, 45127 Essen. S. 163
- 150 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 BImSchG für die Erteilung der 4. und 5. Teilgenehmigung für das Heizkraftwerk Duisburg-Walsum der Fa. Evonik Steag GmbH. S. 163
- 151 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH, CHEMPARK Krefeld-Uerdingen. S. 166

- 152 Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100 in 40233 Düsseldorf. S. 166

- 153 Änderung von Deichschauterminen im Jahre 2010. S. 167

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 154 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Herr Alfred Pitscher). S. 167
- 155 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (POK Dirk Bernhard). S. 167
- 156 Verlust eines Dienstausweises (Wilfried Suerick). S. 167
- 157 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2008 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“. S. 168
- 158 Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken für das Feld „MIRI“. S. 168
- 159 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 220 526 044). S. ---

B.**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

- 147 68. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet der Stadt Dormagen
(GIB Kohnacker und GIB in ASB Top West)**

Bezirksregierung
32.01.02.01-68

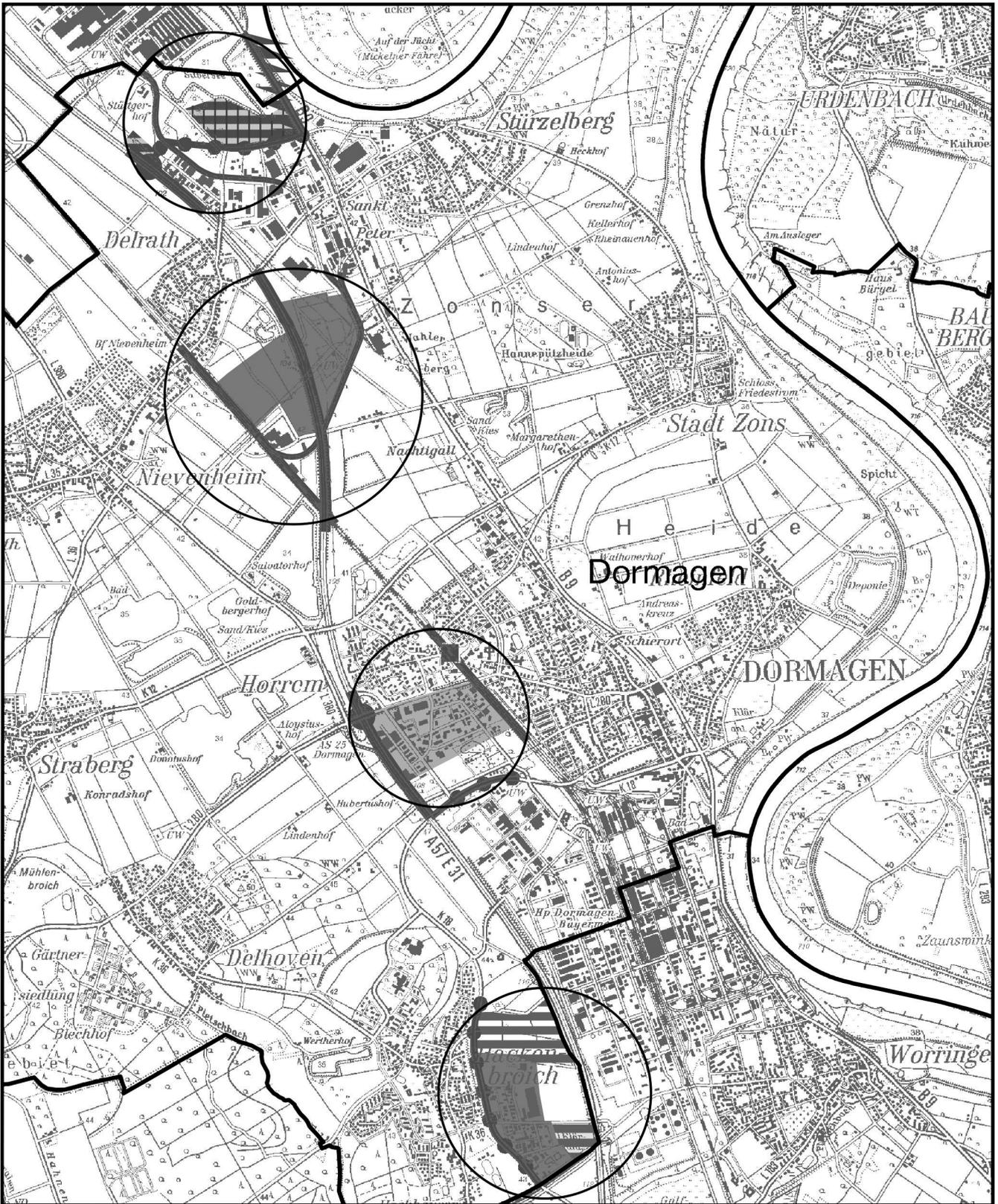
Düsseldorf, den 24. März 2010

Mit der geplanten 68. Änderung des Regionalplans (GEP 99) im Gebiet der Stadt Dormagen soll der im GEP 99 dargestellten GIB Kohnacker nach Norden um ca. 35 ha erweitert werden. Im GEP 99 ist dieser Bereich bisher als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, im nördlichen Teil überlagert von Regionalem Grünzug, dargestellt. Gleichzeitig ist geplant, den bisher als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dargestellten Bereich östlich der BAB Raststätte Nievenheim, bis zu der im GEP 99 dargestellten Bahntrasse, in GIB (ca. 40 ha) umzuwandeln. Der FNP der Stadt Dormagen stellt in diesem Bereich Fläche für Versorgungsanlagen für ein vorhandenes Umspannwerk (ca. 30 ha), Ver-

kehrfläche für die BAB Raststätte Nievenheim (ca. 7 ha) und eine ungenutzte kleinere gewerbliche Baufläche (ca. 3 ha) dar. Mit der Änderung sollen diese vorhandenen Nutzungen regionalplanerisch nachvollzogen werden.

Für die geplante neue Inanspruchnahme von ca. 35 ha Freiraum als GIB findet ein Ausgleich an verschiedenen Standorten statt: Im nördlichen Stadtgebiet in St. Peter wird der GIB Silbersee um ca. 25 ha reduziert und zukünftig als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, überlagert von Regionalem Grünzug, und Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung dargestellt. Außerdem soll im Süden der Stadt Dormagen der GIB Hackenbroich im Osten um ca. 10 ha reduziert werden und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, überlagert von Regionalem Grünzug, dargestellt werden.

Gleichzeitig soll der GIB in Dormagen Horrem (Top West) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) geändert werden. In diesem Bereich haben sich in der Vergangenheit eine Mischung aus Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben, Verwaltungen sowie verschiedene Einzelhandelseinrichtungen (Fachmärkte) angesiedelt. Die Nutzung entspricht damit nicht mehr der Zielsetzung des GEP 99 für GIB, wonach diese Bereiche für gewerbliche Betriebe, insbesondere für emittierende Unternehmen, vorbehalten werden sollen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Nutzungen, die eher einem ASB entsprechen. Die Regionalplanänderung soll damit die reale Nutzung nachvollziehen.



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) – Blatt L 4906 Neuss)

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">  Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)  Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)  Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche | <ul style="list-style-type: none">  Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung  Regionale Grünzüge |
|---|---|

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 24.03.2010 unter TOP 6 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Gemäß § 15 LPlG i. V. m. § 14 Abs. 8 LPlG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen – hier des Regionalplans (GEP 99) – eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Die Beteiligung gemäß § 15 Abs. 3 LPlG wurde im Rahmen eines Scopingtermins durchgeführt. Die schriftlichen Äußerungen sowie die im Scopingtermin vorgetragenen Hinweise zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades wurden als Grundlage des Umweltberichtes berücksichtigt. Detailliertere Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen ist im Umweltbericht nachzulesen. Bezüglich der nichttechnischen Zusammenfassung des Umweltberichtes wird auf das entsprechende Kapitel des Umweltberichtes verwiesen.

Es wird von der in § 14 Abs. 2 LPlG vorgesehenen Möglichkeit der Fristverkürzung Gebrauch gemacht. Vorgesehen ist eine Beteiligungsfrist nach § 14 Abs. 2 LPlG und eine Auslegungsfrist nach § 14 Abs. 3 LPlG von jeweils zwei Monaten.

Die Vorlage zur 68. Änderung des Regionalplans wird in der Zeit

vom 19.04.2010 bis einschließlich 21.06.2010

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (sofern behördliche Dienststunden, d. h. Feiertage u. ä. ohne Dienststunden ausgenommen):

- a) Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 394

montags bis freitags: 9.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr.

- b) Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
Zimmer 453

montags bis donnerstags: 8.30 bis 12.00 Uhr
und 13.30 bis 15.30 Uhr,
freitags: 8.30 bis 12.00 Uhr.

Anregungen und Bedenken sind **bis zum 21.06.2010** schriftlich, per E-Mail (dietmar.axt@brd.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf**) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Düsseldorf Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 68. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates ist auch ins Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit:

www.brd.nrw.de → Planen und Bauen → Regionalplan → Regionalplan (GEP 99) Änderungen → 68. Änderung des Regionalplanes

Düsseldorf, den 24. März 2010

Im Auftrag
gez. van Gemmeren

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 159

148 **70. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Düsseldorf (Glashüttengelände Gerresheim/GIB in ASB)**

Bezirksregierung
32.01.02.01-70_RPÄ-47

Düsseldorf, den 25. März 2010

Mit der geplanten 70. Änderung des Regionalplans (GEP 99) im Gebiet der Stadt Düsseldorf soll die Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) erfolgen.

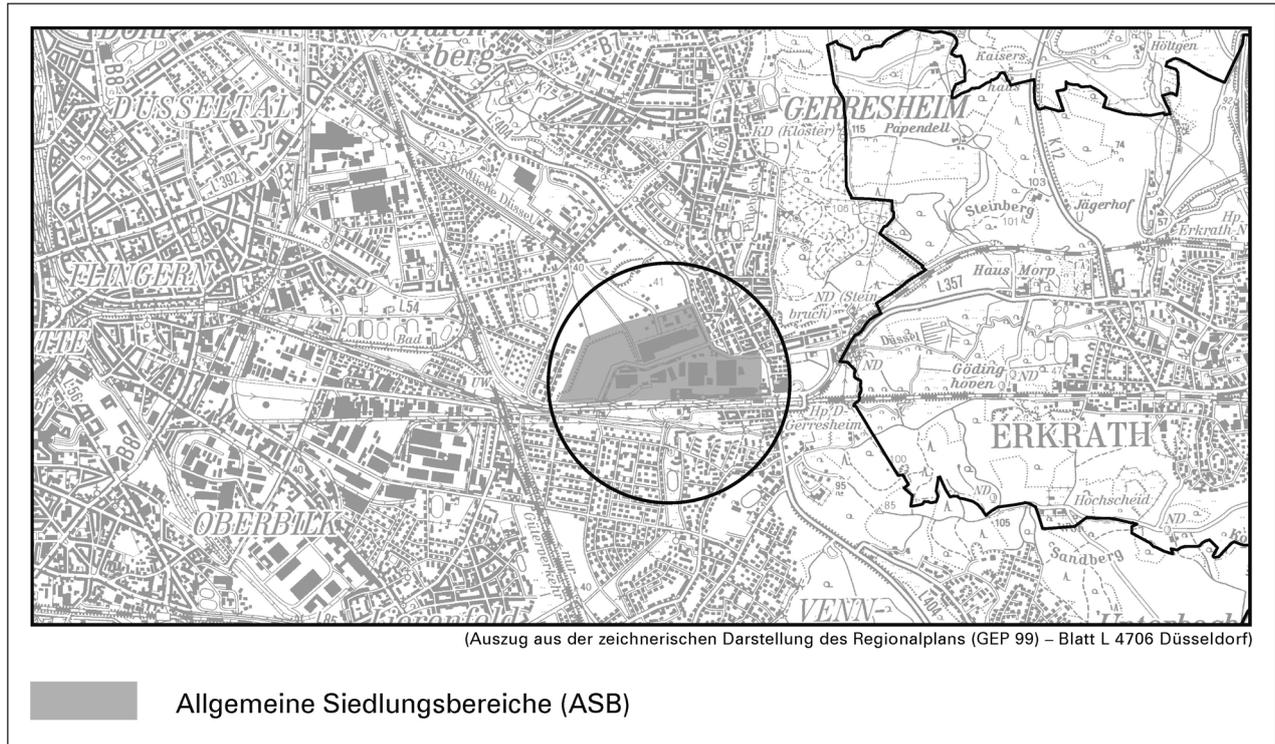
Ausgelöst wird die geplante Änderung des Regionalplanes durch den wirtschaftlichen Strukturwandel, der im Stadtteil Gerresheim dazu geführt hat, dass ein altindustrieller Standort aufgegeben wurde und nun einer neuen Nutzung zugeführt werden kann.

Die angestrebte Änderung des Regionalplanes ist erforderlich, um die raumordnerischen Voraussetzungen für die städtebauliche Revitalisierung der Industriebrache zu schaffen. Im Zuge dieser Änderung soll ebenfalls die verkehrliche Erschließung neu geordnet werden.

Ziel der Planung ist, unter Berücksichtigung der historisch und sozialgeschichtlich besonderen Bedeutung des Standortes für den Stadtteil Gerresheim, den Wohnstandort Gerresheim zu stärken und zukünftige Nutzungskonflikte zwischen Wohnen und Gewerbe auszuschließen. Eine industrielle Nutzung ist für diesen Standort daher langfristig nicht mehr vorgesehen.

Mit der vorgelegten Planung ändern sich langfristig auch die Hauptverkehrsbeziehungen für den betroffenen Planbereich. Die neue Ortsumgehung Gerresheim, die in diesem Abschnitt zukünftig parallel zu den Bahngleisen verläuft, soll dargestellt werden. Sie wird daher mit in die Regionalplanänderung einbezogen, um die geplante Verkehrsinfrastruktur im Regionalplan entsprechend nachzuvollziehen.

Der derzeit im Regionalplan als GIB dargestellte Bereich befindet sich im Stadtteil Düsseldorf-Gerresheim, nördlich der Bahnstrecke Düsseldorf-Erkrath-Wuppertal. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 50 ha.



Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 24.03.2010 unter TOP 7 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Gemäß § 15 LPlG i. V. m. § 14 Abs. 8 LPlG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen – hier des Regionalplans (GEP 99) – eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Die Beteiligung gemäß § 15 Abs. 3 LPlG wurde im Rahmen eines Scopingtermins durchgeführt. Die schriftlichen Äußerungen sowie die im Scopingtermin vorgetragenen Hinweise zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades wurden als Grundlage des Umweltberichtes berücksichtigt. Das Protokoll zum Scopingtermin sowie eine Übersicht der Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die Anregungen und Hinweise zur SUP formuliert haben, ist dem Umweltbericht (Anlage 3) beigelegt. Detailliertere Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen ist im Umweltbericht nachzulesen. Bezüglich der nichttechnischen Zusammenfassung des Umweltberichtes wird auf das entsprechende Kapitel des Umweltberichtes verwiesen.

Es wird von der in § 14 Abs. 2 LPlG vorgesehenen Möglichkeit der Fristverkürzung Gebrauch gemacht. Vorgesehen ist eine Beteiligungsfrist nach § 14 Abs. 2 LPlG und eine Auslegungsfrist nach § 14 Abs. 3 LPlG von jeweils zwei Monaten.

Die Vorlage zur 70. Änderung des Regionalplans wird in der Zeit

vom 19.04.2010 bis einschließlich 21.06.2010

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (sofern behördliche Dienststunden, d.h. Feiertage u. ä. ohne Dienststunden ausgenommen):

- a) Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 394

montags bis freitags: 9.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr

- b) Stadtverwaltung Düsseldorf
Stadtplanungsamt
Brinckmannstraße 5
40225 Düsseldorf
4. Etage

montags bis donnerstags: 8.30 bis 15.00 Uhr
freitags: 8.30 bis 13.00 Uhr

Anregungen und Bedenken sind **bis zum 21.06.2010** schriftlich, per E-Mail (daniela.schiffers@brd.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Bezirksplanungsbehörde (Postanschrift: **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf**) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Düsseldorf Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 70. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates ist auch ins Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit:

www.brd.nrw.de → Regionalrat → Archiv → Archiv der Sitzungen des Regionalrates und seiner Ausschüsse 2010 → Sitzung 24.03.2010, 39. Regionalratssitzung → Tagesordnung → TOP 8/36 PA bzw. 7/39 RR „Vorlage“

Düsseldorf, den 25. März 2010

Im Auftrag
gez. van Gemmeren

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 161

**149 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Firma Evonik Goldschmidt GmbH,
Goldschmidtstr. 100, 45127 Essen**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0096/09/0401K1

Düsseldorf, den 18. März 2010

Die Firma Evonik Goldschmidt GmbH, Goldschmidtstr. 100, 45127 Essen hat mit Datum vom 05.05.2009, ergänzt am 27.01.2010, einen Antrag auf Genehmigung nach den §§ 16 Abs. 1 und 6 (2) BImSchG für die wesentliche Änderung des Tenside-Betriebs (Betriebseinheiten BE 305, BE 310, BE 311, BE 312, BE 360 und BE 370) auf dem Werksgelände der Evonik Goldschmidt GmbH, Goldschmidtstr. 100, 45127 Essen gestellt.

Antragsgegenstand ist insbesondere die Erhöhung der Produktionskapazität auf BE 310: 8.500 t/a, BE 311: 17.000 t/a und BE 312: 8.500 t/a, Einführung eines Verfahrensrahmens sowie von Stoffrahmen [Rahmengen Genehmigung] und diverse verfahrenstechnische und apparatetechnische Änderungen. Die Abwassermengen und -frachten ändern sich nicht. Die Abfallmenge in der BE 311 ändert sich in Relation zur Kapazitätserhöhung. In den übrigen Betriebseinheiten bleibt die Abfallmenge konstant. Art und Verbleib der Abfälle ändern sich nicht. Alle relevanten Abluftströme werden weiterhin dem Kesselhaus zwecks Verbrennung zugeführt. Die in der Genehmigung des Kesselhauses Az. 22.2-22.010/00/0102c2-SchG vom 24.07.01 genehmigten Abluftmengen werden nicht überschritten. Die Betriebszeit von 7 Tage pro Woche bleibt unverändert. Es werden keine zusätzlichen Lärm verursachenden Apparate und Maschinen im Freien aufgestellt. Der An- und Ablieferungsverkehr von Lkw (06.00–22.00 Uhr) erhöht sich durch die beantragte Kapazitätserhöhung um ca. 2–3 Frequentierungen pro Tag. Das Werk Essen stellt einen Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten i.S. der Störfall-Verordnung dar. Insbesondere der den Antragsunterlagen beiliegende Teilsicherheitsbericht wurde vom Fachbereich Anlagensicherheit des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW geprüft. Bedenken wurden nicht erhoben.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum

UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schöbernick

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 163

**150 Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 21 a der 9. BImSchV i.V.m. § 10
Abs. 8 Satz 2 und 3 BImSchG
für die Erteilung der 4. und 5. Teilgenehmigung für
das Heizkraftwerk Duisburg-Walsum
der Fa. Evonik Steag GmbH**

Bezirksregierung
53.01.01-1.1-5168 (4. Teilgenehmigung)
53.0109/09/0101.1 (5. Teilgenehmigung)

Düsseldorf, den 1. April 2010

Der Evonik Steag GmbH wurde nach Durchführung eines förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG am 28.07.2006 ein Vorbescheid (Az.: 56.8851.1.1-4765) gemäß § 9 BImSchG für die Erweiterung des Heizkraftwerk Duisburg-Walsum (HKW Walsum), Dr.-Wilhelm-Roelen-Str. 129 in 47179 Duisburg durch die Errichtung und den Betrieb des Blockes 10 erteilt.

Am 20.12.2007, zuletzt ergänzt durch 12. Nachtrag am 04.02.2010 beantragte die Evonik Steag GmbH die Erteilung der 4. Teilgenehmigung nach den §§ 8 und 16 BImSchG für die Erweiterung des HKW Walsum durch die Errichtung von weiteren Teilen des Blockes 10, die noch nicht in den vorangegangenen Teilgenehmigungen zugelassen wurden, und den Betrieb von Block 10 im HKW Walsum. Der Evonik Steag GmbH wurde am 12.03.2010 die **4. Teilgenehmigung** (Az.: 53.01.01-1.1-5168) erteilt.

Am 19.06.2009, ergänzt durch einen 1. Nachtrag vom 13.07.2009 und einen 2. Nachtrag vom 21.09.2009 beantragte die Evonik Steag GmbH die Erteilung der 5. Teilgenehmigung nach den §§ 8 und 16 BImSchG für die Änderung des HKW Walsum durch die Errichtung und Betrieb einer temporären Anlage zur Kesselbeize, Erweiterung der vorhandenen Baustelleneinrichtungsfläche 2 um die Fläche 2a sowie die Entwässerung der anfallenden Gipssuspension aus dem Block 10 durch die im Block 9 vorhandenen Einrichtungen. Der Evonik Steag GmbH wurde am 22.12.2009 die **5. Teilgenehmigung** (Az.: 53.0109/09/0101.1) erteilt.

Die beiden v.g. Genehmigungsverfahren wurden im Sinne von § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die beiden Genehmigungsbescheide werden hiermit auf Antrag der Evonik Steag GmbH im Sinne von § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekanntgemacht.

Die 4. Teilgenehmigung enthält folgende Entscheidung:

I.1 Tenor der Entscheidung für die 4. Teilgenehmigung

Der Evonik Steag GmbH, Rellinghauser Str. 1–11 in 45128 Essen, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 8 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Spalte 1 Nr. 1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2732) die 4. Teilgenehmigung

- für die Erweiterung des HKW Walsum durch die Errichtung eines Teiles von Block 10 (III.1),
- den Betrieb von Block 10 im HKW Walsum einschließlich der Festlegung der maximal zulässigen Gesamt-Feuerungswärmeleistung des HKW Walsum bestehend aus den Blöcken 7, 9 und 10 auf insgesamt 2.730,6 MW_{therm} unter Berücksichtigung der betrieblichen Einschränkungen unter der Bedingung 10.2.2.1 (III.A.1.1 des Vorbescheides 56.8851.1.1-4765 vom 28.07.2006) in der Fassung des Widerspruchsbescheides (56.8851.1.1-4765-w) vom 10.08.2007 (Hinweis: Im Weiteren nur noch bezeichnet als Vorbescheid 56.8851.1.1-4765.),
- die Anbindung von Block 10 an die bestehenden Betriebseinheiten der Blöcke 7 und 9 des HKW Walsum einschließlich der mit einer SNCR-Anlage nachgerüsteten Hilfsdampferzeuger 1 und 2 (mit dem Brennstoff Heizöl EL und einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 130 MW_{therm} (bzw. jeweils 153,36 t/h Dampfleistung))

in der Gemarkung Walsum auf den unter 111.4.1 der 4. Teilgenehmigung (11.3 – Vorbescheid 56.8851.1.1-4765) aufgeführten Fluren und Flurstücken erteilt.

I.2 Gegenstand der 4. Teilgenehmigung

I.2.1 Errichtung baulicher Anlagenteile bzw. verfahrenstechnischer Komponenten

Die 4. Teilgenehmigung beinhaltet die Zulassung der Errichtung der folgenden baulichen Anlagenteile bzw. verfahrenstechnischen Komponenten von Block 10 bzw. der Bekohlungsanlage im HKW Walsum (Teil-Errichtungsgenehmigung):

Bauliche Anlagenteile/Einrichtungen	4. Teilgenehmigung
Block 10	Darstellung der Anlagenteile bzw. verfahrenstechnischer Komponenten
Maschinenhaus	verfahrenstechnische Komponenten
Kaltspeicher	Fundament, Behälter, verfahrenstechnische Komponenten
Wasserstoffversorgungstank und CO ₂ -Versorgungstank	Bodenplatte, Tank, verfahrenstechnische Komponenten
Kesselhaus	verfahrenstechnische Komponenten
Brennkammeraschewischensilo mit Brecher und Gurtbandförderer	Bodenplatte, Silo, verfahrenstechnische Komponenten

Bauliche Anlagenteile/Einrichtungen	4. Teilgenehmigung
Absetzbecken Mühlenentsorgung	gesamtes Bauwerk, verfahrenstechnische Komponenten
Filteraschesilo	Bodenplatte, Silo, verfahrenstechnische Komponenten
Saugzuggebäude	verfahrenstechnische Komponenten
REA-Pumpenhaus	verfahrenstechnische Komponenten
REA-Schaltanlagegebäude	verfahrenstechnische Komponenten
REA-Wäscher einschl. Rauchgaskanäle	Behälter, Rauchgaskanäle, verfahrenstechnische Komponenten
Restentleerungsbehälter	Behälter, verfahrenstechnische Komponenten
REA-Treppenturm 2	gesamtes Bauwerk
Branntkalk-/Kalksteinmehlentladung	verfahrenstechnische Komponenten
Branntkalk-/Kalksteinmehlaufbereitung	verfahrenstechnische Komponenten
Gipssilo	Bodenplatte, Silo, verfahrenstechnische
Gipstransportförderanlage	gesamtes Bauwerk, verfahrenstechnische Komponenten
Kühlturm	verfahrenstechnische Komponenten
Kühlwasserpumpenhaus	verfahrenstechnische Komponenten
Hauptschaltanlagegebäude	verfahrenstechnische Komponenten
E-Filter	gesamtes Bauwerk, verfahrenstechnische Komponenten
Schaltanlagegebäude E-Filter	verfahrenstechnische Komponenten
Heizöl EL-Pumpenhaus	verfahrenstechnische Komponenten
Heizöl EL Entladung	verfahrenstechnische Komponenten
Heizöl EL Tank	Behälter, verfahrenstechnische Komponenten
Maschinentransformator einschl. Hilfstransformatoren	verfahrenstechnische Komponenten
Kühlturmzusatzwasseraufbereitung KZA	verfahrenstechnische Komponenten
Wasseraufbereitungsgebäude einschl. Warte und Labor	verfahrenstechnische Komponenten
RAA Substanzsilo 1. Stufe	Silo, verfahrenstechnische Komponenten
KZA Substanzsilo	Silo, verfahrenstechnische Komponenten
2 Lammelleneindicker	Behälter, verfahrenstechnische Komponenten
Deionatbehälter	Behälter, verfahrenstechnische Komponenten
Entladestelle Chemikalienanlieferung FeCl ₃ , NaOCI	gesamtes Bauwerk, verfahrenstechnische Komponenten
Multifunktionsbecken	verfahrenstechnische Komponenten
Rohrbrücke Block 10 und zu Block 9	verfahrenstechnische Komponenten
Rohwasserpumpenhaus am Block 9	gesamtes Bauwerk, verfahrenstechnische Komponenten
Leistungsschalter Block 10	verfahrenstechnische Komponenten
Ascheleitung zur Schiffsverladung	gesamtes Bauwerk, verfahrenstechnische Komponenten
Bekohlungsanlage	Darstellung der Anlagenteile bzw. verfahrenstechnischer Komponenten
Aufenthaltsgebäude neben E12/X2UEE	gesamtes Bauwerk neu
Bandbrücke BB1-GFK 31/X1UEB	verfahrenstechnische Komponenten

Bauliche Anlagenteile/Einrichtungen	4. Teilgenehmigung
Bandbrücke BB2-GFK 32/X2UEB	verfahrenstechnische Komponenten
Bandbrücke BB3-GFK 35/X3UEB	verfahrenstechnische Komponenten
Bandbrücke BB4-GFK 36/X4UEB	verfahrenstechnische Komponenten
Bandbrücke BB5-GFK 37/X5UEB	verfahrenstechnische Komponenten
Eckturm E11/X1UEE	verfahrenstechnische Komponenten
Eckturm E12/X2UEE	verfahrenstechnische Komponenten
Eckturm E13/X3UEE	verfahrenstechnische Komponenten
Eckturm E14/X4UEE	verfahrenstechnische Komponenten
Pumpengebäude/X1 U EX	vollständiges Bauwerk, verfahrenstechnische Komponenten
Schaltanlagencontainer E12/X2UEE	vollständiges Bauwerk, verfahrenstechnische Komponenten
Gurtförderer GFK31/X EAC10	ab OK Fundament, verfahrenstechnische Komponenten
Gurtförderer GFK32/X EAC20	verfahrenstechnische Komponenten
Gurtförderer GFK33/X EAC30	verfahrenstechnische Komponenten
Gurtförderer GFK34/X EAC40	ab OK Fundament, verfahrenstechnische Komponenten
Gurtförderer GFK35/X ECA10	ab OK Fundament, verfahrenstechnische Komponenten
Gurtförderer GFK36/X ECA20	verfahrenstechnische Komponenten
Gurtförderer GFK37/X ECA30	verfahrenstechnische Komponenten
Gurtförderer GFK38/X ECA40	verfahrenstechnische Komponenten
Notbekohlung NFK35/X ECB10, NBK35/X ECB20	vollständiges Bauwerk, verfahrenstechnische Komponenten
Absetzer mit Bandschleifenwagen ABSW/X EAD10	ab OK Fundament, verfahrenstechnische Komponenten
Kratzer KR/X EAF10	ab OK Fundament, verfahrenstechnische Komponenten
Schiffsentlader SE01/X EAA10, SE02/X, EAA20	ab OK Fundament, verfahrenstechnische Komponenten
Passivlager Driesenbusch	verfahrenstechnische Komponenten
Umbaumaßnahmen Block 9 im Bereich	verfahrenstechnische Komponenten
der bestehenden NH ₃ -Versorgungsanlage	
Schutzbauwerke für querende Rohrleitungen	Gesamtes Bauwerk, verfahrenstechnische Komponenten

I.2.2 Betrieb von Block 10 im HKW Walsum (111.2 der 4. Teilgenehmigung)

Die 4. Teilgenehmigung beinhaltet u.a. Anforderungen an den Betrieb von Block 10 im HKW Walsum.

Die Betriebsgenehmigung für den Block 10 im HKW Walsum umfasst die in 111.2.1 der 4. Teilgenehmigung (II.1 – Vorbescheid 56.8851.1.1 – 4765) genannten Betriebseinheiten, Anlagenteile, Nebeneinrichtungen auf den unter III.2.2 der 4. Teilgenehmigung (II.2 – Vorbescheid 56.8851.1.1 – 4765) genannten Flächen und bezieht sich auf das in 111.2.3 der 4. Teilgenehmigung (II.4 – Vorbescheid 56.8851.1.1 – 4765) festgelegte Kohleband.

I.2.2.1 Betriebseinheiten, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen (II.1 – Vorbescheid 56.8851.1.1 – 4765) (II.2.1 der 4. Teilgenehmigung)

- BE O: Bekohlungsanlage
- BE 1: Brennstoffversorgungsanlagen
- BE 2: Dampferzeuger
- BE 3: Rauchgasreinigungsanlagen einschließlich Nebenanlagen
- BE 4: Kühlwassersystem
- BE 5: Wasseraufbereitungsanlagen

I.2.3 Anbindung an bestehende Betriebseinheiten der Blöcke 7 und 9 des HKW Walsum (II.3 – Vorbescheid 56.8851.1.1 – 4765) (III.2.2 der 4. Teilgenehmigung)

Der Block 10 wird an folgende Betriebseinheiten (Ver- und Entsorgungseinrichtungen) angebunden:

- Waggonentladung (Die vorhandene Waggonentladung wird auf eine Entladeleistung von max. 2.600 t/h erweitert.)
- Kohlefördereinrichtungen,
- Gipsförderanlagen und Schiffsverladeeinrichtungen,
- Filteraschesilo Block 9 einschließlich Filteraschefördereinrichtungen, Schiffs-, Bahn- und LKW-Verladung,
- Abwasservorsorgeanlage, erweitert um ein Multifunktionsbecken,
- Ammoniakversorgungsanlage Block 9,
- Ammoniakstrippanlage Block 9,
- Gipsfördereinrichtungen, Schiffs- und LKW-Verladung,
- Chemikalienlager (Salzsäure, Natronlauge und Ammoniakwasser),
- Ver- und Entsorgungsleitungen z.B. für Rheinwasser, Brunnenwasser, Trinkwasser, betriebliches Abwasser und Sanitätsabwasser,
- Hilfisdampfnetz (Entnahme und Einspeisung).

Die 5. Teilgenehmigung enthält folgende Entscheidung:

II.1 Tenor der Entscheidung für die 5. Teilgenehmigung

Der Evonik Steag GmbH, Rellinghauser Str. 1–11, 45128 Essen, wird unbeschadet der Rechte Dritter nach den §§ 8 und 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die 5. Teilgenehmigung zur Änderung des HKW Walsum (Block 10) erteilt.

II.2 Gegenstand der 5. Teilgenehmigung

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagenteile auf dem Gelände des HKW Walsum in 47178 Duisburg, Dr.-Wilhelm-Roelen-Str.129 auf den unter Anlage 1.1 der Antragsunterlagen aufgeführten Fluren und Flurstücken:

- Errichtung und Betrieb einer temporären Anlage zur Kesselbeize
- Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche 2 um die Fläche 2a
- Entwässerung der anfallenden Gips suspension aus dem Block 10 durch die im Block 9 vorhandenen Einrichtungen

Die **4. Teilgenehmigung** und **5. Teilgenehmigung** enthalten gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV allgemeine Auflagen sowie Auflagen zur Bauordnung, zum Brandschutz, zum Bodenschutz, zu Gleisanlagen, zur Wasserwirtschaft, zum Gewässerschutz (VAwS), zur Abfallwirtschaft, zum Arbeitsschutz/Betriebssicherheitsverordnung, zur Luftreinhaltung, zur Anlagensicherheit und zum Schutz vor Lärm und Baulärm.

Die **4. Teilgenehmigung** und **5. Teilgenehmigung** enthalten jeweils folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Statt in Schriftform kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERWO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.“

Jeweils eine Ausfertigung der **4. Teilgenehmigung** und **5. Teilgenehmigung** und ihrer Begründungen einschließlich der Antragsunterlagen liegen vom Tage nach der Bekanntmachung an **zwei Wochen** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 240 a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr

und beim

Bezirksamt Walsum, 4. Etage, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg Montag bis Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr.

Darüber hinaus können die **4. Teilgenehmigung** und **5. Teilgenehmigung** auch im Internetangebot der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de eingesehen werden.

Mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist gelten die **4. Teilgenehmigung** und **5. Teilgenehmigung** auch gegenüber Dritten als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der einmonatigen Klagefrist maßgebend.

Im Auftrag

Hartz

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 163

151 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH, CHEMPARK Krefeld-Uerdingen

Bezirksregierung
100-53.007/10/0935.1

Düsseldorf, den 18. März 2010

Antrag der LANXESS Deutschland GmbH, CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die LANXESS Deutschland GmbH, CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, hat mit Datum vom 11.12.2009 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Trimethylpropan(TMP)-Betriebes gestellt.

Gegenstand des Änderungsantrags ist die Aufstellung und der Betrieb eines 1 500 m³ Behälters für Formaldehydlösung im Tanklager R 62.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Lowis

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 166

152 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100 in 40233 Düsseldorf

Bezirksregierung
54.04.01.27-Rheinpreußenhafen

Düsseldorf, den 18. März 2010

Die Duisburger Hafen AG, duisport, Hafenummer 3650, Alte Ruhrorter Str. 42–52 in 47119 Duisburg hat mit Datum vom 02.12.2009 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Neubau eines ca. 266 m langen teilgeböschten Ufers, bestehend aus Spundwand und Pflasterböschung im Rheinpreußenhafen in Duisburg-Homburg vorgelegt.

Gemäß § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit Nr. 13.16 der Anlage 1 zum UVPG und Nr. 14 der Anlage 1 zum UVPG NRW ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 166

153 Änderung von Deichschauterminen im Jahre 2010

Bezirksregierung
54.04.01.28-10

Düsseldorf, den 23. März 2010

Die Deichschau am 19.04.2010 im Bereich des Deichverbandes Xanten-Kleve (Banndeich Kreis Kleve, Rhein-km 834,2-859,0) und die Deichschau am 29.04.2010 im Bereich des Deichverbandes Xanten-Kleve (Banndeich Kreis Wesel, Rhein-km 834,2-823,3) finden nicht statt.

Ersatztermine:

19.04.2010

Deichverband Xanten Kleve

Bereich: Banndeich Kreis Wesel,
Rhein-km 834,2-823,3

Treffpunkt: Deichkreuzung Husenweg

Beginn: 09.00 Uhr

16.09.2010

Deichverband Xanten Kleve

Bereich: Banndeich Kreis Kleve,
Rhein-km 834,2-859,0

Treffpunkt: Deichkreuzung Husenweg

Beginn: 09.00 Uhr

Die neuen Termine werden hiermit bekanntgemacht. Zur Teilnahme wird eingeladen.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 167

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

154 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte

(Herr Alfred Pitscher)

Die unbefristet gültige Reisegewerbekarte Nr. 447/69 des Herrn Alfred Pitscher, * 02.11.1934 in Remscheid wurde als verloren gemeldet.

Die Karte berechtigte zum Feilbieten/Ankauf und Aufsuchen von Bestellungen Eiern, Obst, Gemüse.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Remscheid, den 18. März 2010

Stadt Remscheid
Die Oberbürgermeisterin
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung

Im Auftrag
Kuhmann

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 167

155 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

(POK Dirk Bernhard)

Polizeipräsidium Duisburg
ZA 21-1504

Duisburg, den 19. März 2010

Der von der ZPD Linnich am 25.07.2003 ausgestellte Dienstausweis Nr.: 0321889 des POK Dirk Bernhard ist am 18.03.2010 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 167

156 Verlust eines Dienstausweises

(Wilfried Suerick)

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Kleve
VL 1 58.02.09

Kleve, den 15. März 2010

Der Dienstausweis Nr. 0547511, ausgestellt am 03.03.2005 für Suerick, Wilfried ist nicht mehr auffindbar. Der Dienstausweis hat mit Datum vom 03.03.2010 seine Gültigkeit verloren.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 167

**157 Bekanntmachung
der Jahresrechnung 2008
des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“**

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ hat am 30.11.2009 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Jahresrechnung 2008 des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette, die mit folgendem Ergebnis abschließt:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	816220,50 €
+ Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	69.518,75 €
Summe Soll-Einnahmen	885.739,25 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	885.739,25 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	816.220,50 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	69.798,30 €
(darin enthalten Überschuss nach § 41 III 2 GemHVO:	0,00 €)
Summe Soll-Ausgaben	886.018,80 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00 €
Verwaltungshaushalt	0,00 €
Vermögenshaushalt	0,00 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	279,55 €
Verwaltungshaushalt	0,00 €
Vermögenshaushalt	279,55 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	885.739,25 €
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen	
./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00 €

2. Dem Vorstandsvorsteher wurde für das Haushaltsjahr 2008 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

II.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 (a.F.) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.04.2005 i.V.m. § 94 Abs. 2 (a.F.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 24. März 2010

Der Vorstandsvorsteher
Im Auftrag
gez. Horster

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 168

**158 Aufhebung der Erlaubnis
zur Aufsuchung von Erdwärme
zu gewerblichen Zwecken für das Feld „MIRI“**

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15 a G vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585, 2619), wird die Erlaubnis der ThyssenKrupp Real Estate GmbH, Altendorfer Straße 120 in 45143 Essen zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Erdwärme“ zu gewerblichen Zwecken für das Feld „MIRI“ aufgehoben.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
65.02.2.11-130-1-1

Im Auftrag
Frische

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 168

**159 Aufgebot für ein Sparkassenbuch
(Nr. 3 220 526 044)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 220 526 044 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 18.06.2010 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 18. März 2010

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 168

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach